



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Verordnung zum Erschliessungs- und Gebührengesetz

Verordnung zum Erschliessungs- und Gebührengesetz der Gemeinde Churwalden

gestützt auf Art. 65 Abs. 2 des Erschliessungs- und Gebührengesetzes (EGG) der Gemeinde Churwalden vom 24.08.2021, in Kraft seit 01.01.2022, erlässt der Gemeindevorstand Churwalden die nachfolgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis	Seite
WASSERLIEFERUNG UND KANALISATIONSANSCHLUSS	3
A) Wasserlieferung	3
Art. 1 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	3
Art. 2 Erstellung, Betrieb, Unterhalt u. Erneuerung der Wasserleitungen.....	3
Art. 3 Druckverhältnisse	3
Art. 4 Qualitätskontrolle.....	3
Art. 5 Wassermesser	3
Art. 6 Finanzierungs- und Gebührengrundsatz.....	3
Art. 7 Bemessungsgrundsatz	4
Art. 8 Vorübergehender Wasserbezug	4
B) Kanalisationsanschluss.....	4
Art. 9 Einteilung der Abwasseranlagen	4
Art. 10 Verschmutztes Abwasser; Abfälle	4
Art. 11 Anschlussleitungen	4
Art. 12 Entlüftungen	4
Art. 13 Pumpanlagen	5
Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	5
Art. 15 Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	5
KEHRICHTBESEITIGUNG	5
Art. 16 Mengengebühren	5
VERWALTUNGS- UND KANZLEIGEBÜHREN	6
Art. 17 Baubewilligungsgebühren (aufgehoben).....	6
Art. 18 Benützung von öffentlichem Grund (aufgehoben)	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6

WASSERLIEFERUNG UND KANALISATIONSANSCHLUSS

A) Wasserlieferung

Art. 1

¹Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen (inkl. Schieber), Druckreduzierstationen, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

²Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Art. 2

¹Für alle Wasserleitungen dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, welche den chemischen und physikalischen Anforderungen genügen.

Erstellung, Betrieb, Unterhalt u. Erneuerung der Wasserleitungen

²Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebtafel zu versehen.

³Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

⁴Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss von Brauchwasser ins Trinkwasser auszuschliessen.

⁵Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Art. 3

¹Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierstationen einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Druckverhältnisse

²Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Brunnenmeisters die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 4

¹Der Gemeindevorstand ist besorgt für die Wartung und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem geltenden Qualitätssicherungssystem und lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.

Qualitätskontrolle

²Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen gemäss geltendem QS-System.

Art. 5

¹Wo aus technischen Gründen kein Wassermesser installiert werden kann, wird der Wasserverbrauch und damit auch die anfallende Abwassermenge pauschal in Rechnung gestellt. Die Mengengebühr beträgt die Hälfte der Grundgebühr gemäss Art. 49 und 52 des EGG und somit:

Wassermesser

Objektklasse 1	CHF	0.025/m ³ (max. 500 m ³)
----------------	-----	---

Objektklasse 2	CHF	0.10/m ³
----------------	-----	---------------------

Objektklasse 3	CHF	0.15/m ³ (max. 25'000 m ³)
----------------	-----	---

²Übergangsweise werden der Wasserverbrauch und die Abwassermenge auch bei denjenigen Liegenschaften pauschal in Rechnung gestellt, welche noch nicht über einen Wassermesser verfügen.

³Bei bestehenden Gebäuden beteiligt sich die Gemeinde angemessen an den Installationskosten der Wassermesser.

⁴aufgehoben.

Art. 6

Gebäude der Objektklasse 1 mit einem Volumen von weniger als 100 m³ sind von den Grund- und Mengengebühren für Wasser, Abwasser und Kehrrecht befreit.

Finanzierungs- und Gebühregrundsatz

Art. 7

¹Bei Campingplätzen bemisst sich die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen nicht nach Art. 46 des EGG, sondern nach dem eingeschätzten Wohnmobil-Volumen pro festem Standplatz.

Bemessungsgrundsatz

²Das durchschnittliche Volumen für ein Wohnmobil wird auf 30 m³ eingeschätzt.

³aufgehoben

Art. 8

Der Verbrauch für den vorübergehenden Wasserbezug gemäss Art. 49 Abs. 4 des EGG wird durch die Gemeindeverwaltung eingeschätzt und die Gebühr wird pauschal in Rechnung gestellt. Es gelten die Gebührenansätze gemäss Art. 49 und 52 des EGG.

Vorübergehender Wasserbezug

B) Kanalisationsanschluss

Art. 9

¹Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen (bis zur Einmündung in die Hauptleitung), die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Einteilung der Abwasseranlagen

²Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

Art. 10

¹Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

Verschmutztes Abwasser; Abfälle

- a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b) geruchsbelästigende Stoffe
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Füttersilos
- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
 - einer Temperatur über 60° C ¹⁾
 - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 ²⁾

¹⁾ Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.

²⁾ Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet das Bauamt nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

²Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

Art. 11

¹Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.

Anschlussleitungen

²Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

³Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Es dürfen keine blinden Anschlüsse erstellt werden.

Art. 12

¹Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungen

²Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

³Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 13

¹Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Pumpanlagen

²Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 14

Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 15

Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Art. 16

Für die Benützung des Einfüllstutzens gemäss Art. 52 Abs. 4 EGG ist eine Voranmeldung bei der Rabiosa Energie erforderlich.

Benützung Einfüllstutzen bei der ehemaligen ARA Parzutt

KEHRICHTBESEITIGUNG

Art. 17

¹Gebühren für Haushaltkehricht:

Mengengebühren

Gebührensäcke/-Marken

17 Liter-Säcke	CHF	11.00	pro Rolle à 10 Säcke
35 Liter-Säcke	CHF	22.00	pro Rolle à 10 Säcke
60 Liter-Säcke	CHF	33.00	pro Rolle à 10 Säcke
110 Liter-Säcke	CHF	60.00	pro Bogen à 12 Marken

²Gebühren für Gewerbekehricht:

- Pro Container 1 Plombe, rot CHF 40.00
- Pro t, gemäss mit dem Entsorgungsfahrzeug gewogenem Gewicht des Containerinhalts. Der Ansatz pro t wird jährlich, aufgrund der Verbrennungskosten der Verbrennungsanlage und den Entsorgungskosten des Entsorgungsunternehmens, neu berechnet.

³Gebühr für die Entsorgung von Siloballenfolien:

Pro Folie	CHF	0.40	oder
Pro m ³	CHF	27.00	

Die Folien sind sauber und kompakt gerollt während den Öffnungszeiten bei der Sammelstelle Parzutt abzugeben. Die Gebühr ist vor Ort zu entrichten.

⁴Gebühren für Kunststoffsammlung:

Pro Kunststoff-Sammelsack	à 60 l	CHF	2.50
Pro Kunststoff-Sammelsack	à 120 l	CHF	5.00
Pro Rolle	à 10 Säcke 60 l	CHF	25.00
Pro Rolle	à 10 Säcke 110 l	CHF	50.00

⁵Die Gemeinde organisiert einen Sammeldienst für Küchen- und Rüstabfälle aus Gastronomie- und Heimbetrieben. Dafür wird, gestützt auf Art. 54 EGG eine Mengengebühr erhoben, welche sich nach dem Volumen der Spezialabfälle richtet.

⁶Die Entsorgungsgebühr für Küchen- und Rüstabfälle beträgt CHF 0.25/l.

⁷Gastronomie- und Heimbetriebe, welche private Küchenabfälle entgegennehmen, erhalten einen Pauschalabzug von CHF 50.00.

⁸Gebühren für Spezialabfälle (Sperrgut, Alteisen, etc.)

Ware	Menge	CHF	Ware	Menge	CHF
Sperrgut	pro kg	0.35	Altspeiseöl (Kleinmengen)	bis 5 lt.	gratis
Diverses Alteisen	pro kg	0.20	Altmotorenöl	pro 50 lt.	10.00
Eternit (Kleinmengen)	pro kg	1.50	PKW Pneu ohne Felge	pro Stk.	10.00
Farben/Lacke	pro kg	2.50	PKW Pneu mit Felge	pro Stk.	15.00
Bauschutt (Kleinmengen)	100 lt.	10.00	Übrige Pneu ohne Felge	pro Stk.	35.00
Äste, Grüngut, Futterreste bis 4 m ³ (Raummass)		gratis	Übrige Pneu mit Felge	pro Stk.	65.00
Äste, Grüngut, Futterreste mehr als 4 m ³ (Raummass)	pro m ³	20.00	LKW-/Landwirtschaftsbatterie	pro Stk.	20.00
Siloballenfolien	pro Folie	0.40	PW-Batterie	pro Stk.	10.00
Siloballenfolien	pro m ³	27.00	Trockenbatterie		gratis

Art. 18 - aufgehoben

Art. 19 - aufgehoben

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen vom Gemeindevorstand am 12. Dezember 2013
 Revision genehmigt vom Gemeindevorstand am 15. Oktober 2015
 (tritt nach Annahme des Gesetzes per 1. Januar 2016 in Kraft)

Revision genehmigt vom Gemeindevorstand am 01. Juli 2021
 (tritt nach Annahme des Gesetzes per 1. Januar 2022 in Kraft)

Für den Gemeindevorstand

Margrith Raschein
 Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
 Gemeindevorstand